



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/26 97/11/0330

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.03.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs4 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Die Nichtigkeit eines Bescheides gem§ 68 Abs 4 Z 1 AVG wegen unrichtiger Zusammensetzung der Behörde ist keine absolute Nichtigkeit, sondern Vernichtbarkeit; der "nichtige" Bescheid gehört solange dem Rechtsbestand an, bis er aufgehoben wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110330.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$